Leichenöffnung vornimmt, so kann der Vertheidiger der Vornahme dieser Untersuchungshandlungen beiwohnen, und hierbei ꝛc."

Ferner sind in Abs. 1 die Worte:

„der Richter"

zu vertauschen mit:

„das Gericht,"

und nach:

„den Vertheidiger"

einzuschalten:

„dafern ein solcher bei den Acten benannt ist."

Art. 42 c.

soll ganz in Wegfall kommen.

Zu Art 44, Abs. 1.

Der Eingang dieses Artikels soll folgende Fassung erhalten:

„Vor den Einzelrichter gehört die Untersuchung und Aburtheilung folgender Vergehen,"

und am Schlusse von Abs. 1 gesetzt werden:

„5. Widersetzlichkeiten und Bedrohungen in geringeren Fällen (vergl. Art. 44 b)."

Zu Art. 44 b.

Abs. 1 soll ganz ausfallen und Abs. 2 so beginnen:

„Als geringerer Fall einer Widersetzlichkeit, beziehentlich Bedrohung ist es zu betrachten, wenn ꝛc.,"

ferner ist Abs. 3 so zu fassen:

„demgemäß hat sich der Einzelrichter ——— zu unterziehen,"

weiter in Abs. 4 das Wort:

„Genehmigung"

mit:

„Zustimmung,"

und in demselben Absatze Zeile 3 die Worte:

„nach seiner Ansicht"

mit:

„nach Ansicht des Bezirksgerichts"

zu vertauschen.